

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Rechtsbehelf: Tageblatt Riesa.

Grenz Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen
der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsankwaltschaft beim Amtsgericht und des
Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postleitzettel: Dresden 1550

Gräfinstraße Riesa Nr. 52.

Nr. 238.

Mittwoch, 5. Oktober 1921, abends.

74. Jahrg.

Dieses Blatt erscheint jeden Tag abends 18 Uhr mit Ausnahme des Sonn- und Festtages. Bezugspreis, gegen Voranmeldung, monatlich 5.— Wkst ohne Aufstellgebühr. Einzelnummer 80 Pf. Ausgaben für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im sozusagen zu bezahlen; eine Gebühr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite, 8 mm hohe Grundschrift-Seite (7 Silben) 1.50 Mark, Octopress 1.25 Mark; geobrauchter und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, Nachweilung- und Vermittelungsgebühr 50 Pf. Netto Tarife. Vermülliger Rabatt erhält, wenn der Betrag verfügt durch Abzug eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erstattungsort: Riesa. Wichtigste Unterhaltungsbeilage "Fröhlicher am der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstige irgendwelche Störungen des Betriebes der Druckerei, der Distanzpost oder der Vertriebsstrecken — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Vanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Bücher betr.

Die bei den Buchverkaufsstellen einschließlich der Konsumvereine noch vorhandenen Bestände an Büchern, die nach der Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 14. Sept. — Sächsische Staatszeitung Nr. 216 — now der Amtswirtschaft unterliegen, hat das Wirtschaftsministerium derzeitlich festgestellt, dass sie von den Verkaufsstellen in kleineren Mengen, im einzelnen nicht über 1% Preis unter Einhaltung der bisherigen Höhe abgelegt werden dürfen. Dabei wird in erster Linie auf die Verfassung von Familien mit Kindern und kleinen Kindern Bedacht zu nehmen sein.

Die in Frage kommenden Haushaltungswürdenden haben sich von der Ortsbehörde eine Bescheinigung darüber erstellen zu lassen, daß in ihrem Haushalt Kinder bis kleine Kinder zu versorgen sind. Diese Bescheinigung ist dem Kleinbäcker bez. Konsumvereine vorzulegen.

Ein Recht auf den Bezug von Büchern steht selbstverständlich nur insoweit zu, als überhaupt noch Bestände vorhanden sind und wird deshalb empfohlen, sich vorher mit dem Kleinbäcker, bei dem bisher der Bucher besogen worden ist, ins Vernehmen zu sezen.

Gegen Händler, die Bücher über den bisherigen Höchstpreis hinaus absetzen, wird gegebenenfalls eingeschritten werden.

Großenhain, am 4. Oktober 1921.

747 s III. Der Kommunalverband.

Schulärztliche Beratungsstunden.

Vorm. 9—10 Uhr im Schularztzimmer der Stadtklinik. Eingang: Haupteingang.

Für Knaben:	Für Mädchen:
6. Oktober	18. Oktober
20. Oktober	27. Oktober
3. November	10. November
17. November	27. November
1. Dezember	8. Dezember
15. Dezember	22. Dezember

Der Rat der Stadt Riesa, am 5. Oktober 1921.

Vertliches und Sachsisches.

Riesa, den 5. Oktober 1921.

* Oper- und Operettenaufführung. Wir möchten auch an dieser Stelle nochmals den Besuch der heutigen abend 8 Uhr in Höpfner's Saale stattfindenden Opern- und Operettenaufführung wärmstens empfehlen, zumal der Steinweg unsern bedürftigsten Einwohnern zugänglich ist. Auch wird der Dichterkomponist Karl Sembra mit seiner Gattin anwesend sein. Die kleine Operette: "Sein Sie vorstellig!" enthält eine reizvolle, höchst melodienteche Musik. Ihr Inhalt enthält seinen Humor und steht hoch über den Werken, die manchmal in unserer Stadt als Operetten geboten werden sind. Zugleich in Gelegenheit, eine seit langer Zeit entdeckte gute Operetteneristung zu hören. Karten sind noch für alle Plätze zu haben.

* Der 2. Sächsische Handwerkertag findet, wie bereits gemeldet, am 8. und 9. Oktober in Leipzig statt. Er soll ein Bekenntnis des sächsischen Handwerks zur Mitarbeit am Wiederaufbau unseres Vaterlandes bringen, aber auch ein Bekenntnis zu einem resoluten Zusammenschluß auf sozialer und berufskundiger Grundlage bedeuten. Auf der Tagessordnung stehen unter anderem folgende Punkte: Neuordnung der Berufsvertretung des Handwerks und die Verhältnisse im Sachsen, die Unkostenberechnung im Handwerk (Dr. Endgraben-Plaue), Förderungswert auf dem Gebiete des Verbindungswesens (Generalsekretär Barthold-Dresden) und die Altersfürsorge für das sächsische Handwerk. Nachmittags findet 15 Uhr eine Gesamtaufführung des Domchores unter Leitung von Herrn Prof. Weddendorff am Röhrscheidthaus statt und abends 18 Uhr hat der Industrie- und Gewerbeaufbau Leipzig das Sächsische Handwerk zu einem Begegnungstag nach den Friedrichshallen eingeladen. Am Sonntag vormittag wird vor der Hauptversammlung eine Deputation an den Gründern bedeutender Handwerkerführer auf dem Südfriedhof Kränze als Zeichen der Dankbarkeit niedergelegt und dann beginnt 10 Uhr die Kundgebung in der Albertthalle, die gegen 1000 Personen fährt. Es sind folgende Vorlesungen vorgesehen: Die Stellung des Handwerks zur Wirtschafts- und Sozialpolitik der Gegenwart (Sonditus Weber-Dresden), Handwerker- und Steuergegesetzgebung (Obermeister M. d. R. Wiener, Chemnitz), die Bedeutung des Handwerks für unser Volkse Leben und unsere Volkswirtschaft (Bürgermeister a. D. Dr. Oberle-Dresden). An die Kundgebung schließt sich ein Umzug an. Abends finden Gruppenzusammenkünfte nach Vereinbarung statt. Die Anmeldungen versprechen eine mächtige Kundgebung des gesamten sächsischen Handwerks.

* Schuh der Kriegshinterbliebenen gegen Zwangs vollstreitung. Nach Ablauf der ansehn durch Gesetz vom 22. Dezember 1920 bis zum 1. Juli 1921 verlängerten Gültigkeit des zum Schuh der Kriegstotenlinie gegen Zwangs vollstreitung erlossenen Gesetzes ist von einer Verlängerung dieses Schuhgesetzes abzusehen worden, da nach übereinstimmender Ansicht der zuständigen Reichs- und Landesstellen des Zwecks des Gesetzes durchaus erreicht war. Die Kriegsbeschädigten sind inzwischen in den weltweit größten Händen, wieder in der Lage, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse allein zu regeln; ein weiterer gesetzlicher Schuh würde ihrer Selbstständigkeit und auch ihrer Kreditfähigkeit überdruss tun. Anders liegen in dieser Beziehung die Kriegshinterbliebenen da. Infolge des Todes ihres Ernährers pflichtlich auf sich selbst angewiesen, bedürfen sie in der Regel wegen ihrer Unkenntnis der Verhältnisse und Unschuldigkeit eines besonderen, längeren anbauenden Schuhes, und zwar sowohl auf dem Gebiete der Zwangs vollstreitung, wie überhaupt bei der Prozeßführung ist es den Kriegshinterbliebenen gewünscht worden. Sowohl nicht in Gefechtsform, wohl aber durch die Einführung eines zweckentsprechenden den wirtschaftlichen Verhältnissen stimmung tragenden Zusammenwirkens zwischen den Prozeßgerichten und den Schufgestellten der segensreichen Kriegsbeschädigtenfürsorge. Auf

Anregung des Reichsjustizministers hat der Reichsjustizminister am 28. April 1921 ein Rundschreiben (vergl. Reichsverfassungsblatt Jahrg. 1921 Bl. 27 Nr. 637) an die Landesjustizverwaltung gerichtet, in welchem die Gerichte veranlassen werden, von sich aus Verhandlungen zu treffen, ob es sich bei Belegschaften um schutzbedürftige Kriegshinterbliebenen handelt. Kommen solche in Frage, dann werden die Gerichte hinsichtlich Fürsorgeleistungen Mittelung machen und diese Stellen dadurch in die Lage versetzen, mit größter Beleidigung zu prüfen, ob ein Eingreifen der Fürsorge nach Vorsatz des Falles notwendig erscheint. Die erforderlichenfalls alsdamit einzulegenden Tätigkeiten der Fürsorgestellen hat dahin zu wirken, daß durch Verhandlungen mit den Gläubigern erleichterte Zahlungsbedingungen, Stundung, Verabreichung der Schuldsumme usw. vermittelt werden. Sie hat ferner für Verstellung von Mitteln und Vergabe von Darlehen Sorge zu tragen, aber auch andersfalls der pünktlichen Innahmung der für die Verpflichteten erwirkten günstigeren Zahlungsbedingungen Beachtung zu schenken. Es darf erwartet werden, daß durch dieses Zusammenspielen von Gerichten und Fürsorgestellen wirtschaftliche Schädigungen der Kriegshinterbliebenen in vielen Fällen vorgebeugt werden wird. So weit ausnahmsweise einzelne Kriegsbeschädigte zur Führung ihrer Angelegenheiten einschließlich ewiger Prozeße nicht in der Lage sein sollten, werden die Fürsorgestellen der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge jedesfalls ohne weiteres eintreten und ihnen Schutz und Hilfe angeboten lassen.

* Keine Vollmilch, Sahne und Schlagsahne in Gasträumen. Es ist in letzter Zeit beobachtet worden, daß in Konditoreien, Bäckereien und Speiselokalen, sowie in Getränkeräumen frische Vollmilch, Sahne und Schlagsahne verordnet werden. Nach der Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über den Verkehr mit Milch vom 30. April 1921 ist dies verboten. Ferner ist die Herstellung geschlagener Sahne (Schlagsahne) oder Sahnenpulver verboten.

* Verkeinerung des Büchers. Lieber die Aussichten der diesjährigen Bücherseite wird geschrieben, daß die Schätzungen vom Juny auf etwa 26 Millionen Rentner in Folge der schlechten Witterung wohl nicht erreicht werden, sondern nur etwa 22 bis 23 Millionen Rentner. Die Rübenernten stehen gut in den nördlichen Bezirken Mecklenburg, Brandenburg, Sachsen, während in Mitteleuropa mit großen Ausfällen, im Rheinland und Südbaden mit einer mittleren Ernte und in Schlesien, soweit bisher bekannt, mit einer sehr kleinen erwartet werden müssen. Trotzdem glaubt die Zuckerindustrie den deutschen Bedarf decken zu können. Das bisherige Verteilungsfest betrug 23 Pfund pro Kopf und Jahr (gegen 40 bis 42 Pfund vor dem Kriege in Deutschland, 72 Pfund in Amerika). Es können nach der neuen Ernte etwa 35 bis 37 Pfund pro Kopf zur Verfügung gestellt werden, die von der Bücherwirtschaftsstelle verordnet in den freien Handel gebracht werden, um die gleichmäßige Fortlaufende Erfriedigung des Bedarfs möglich zu stellen. Der Rübenpreis ist für die nächsten drei Monate Oktober bis Dezember aus Anlaß der stark gestiegenen Rübenernte, Böhmen und Südböhmen um 30 Mark auf 350 Mark pro Rentner für weiße Ware ab Nassfaser (Brandenburg ab Magdeburg) festgelegt worden, was einer Erhöhung von 50 bis 60 Pf. pro Pfund im Handel entspricht. Der Rübenanbau ist gegen das Jahr 1920 um 22 Prozent gestiegen und bleibt demnach hinter dem vor Kriegszeit nur um 23 Prozent zurück. Die Zuckerindustrie ist der Ansicht, den Anbau auch weiterhin fördern zu können, so daß eine weitere Steigerung ihrer Produktion bis zum Vorriegsstande erfolgen kann, obgleich wir in Polen und Westpreußen 20 bis 25 Prozent der Erzeugung eingebracht haben.

* Erweiterter Schuh der Kleinkinder. Nach dem Gesetz über das Reichsministerialamt sind bei einem neuveränderten Vermögen von nicht mehr als 150 000 M. bei Abgabepflichtigen im Alter von 45 bis 60 Jahren ein Drittel und bei jüngeren im Alter von über 60 Jahren ein Drittel des

Kohlenabgabe im Monat Oktober

erfolgt zunächst auf die noch unbefeuerten Kohlenförderabschnitte für August und September, darnach kann auch bereits eine Belieferung der Abschnitte Oktober und November erfolgen.

Mit dem 31. Oktober 1921 verfallen die August-Abschnitte.

Der Rat der Stadt Riesa, am 3. Oktober 1921.

Markenausgabe in Gröba.

Die Briefmarken für die Zeit vom 10. 10.—6. 11. 1921 werden in dieser Woche an den bereits bekannten Tagen im hiesigen Gemeindeamt, Zimmer Nr. 6, ausgegeben.

Der Gemeindevorstand.

Kartoffellieferung in Gröba.

Die vom Rittergut Merzdorf bestellten Kartoffeln werden von Donnerstag, den 6. Oktober ab ausgegeben. Jeder Kehlner erhält besondere Vorladung. Die in der Vorladung angegebene Zeit ist genau einzuhalten. Da nicht so viel Kartoffeln zur Verfügung stehen, wie bestellt worden sind, muhten wir teilweise Abstiche von den Bestellungen vornehmen. Die Kartoffeln sind mit 40 Mark je Kehlner bar zu bezahlen. Wer Ratenzahlungen eingeräumt haben will, muht vorher persönlich im Gemeindeamt — Zimmer 12 — erscheinen.

Gröba (Elbe), am 4. Oktober 1921.

Der Gemeindevorstand.

Der Plan über die Errichtung einer teils ober-, teils unterirdischen Telegraphenlinie in Görlitz, Böhlen und von dem Gemeindeweg von Görlitz nach Böhlen liegt beim Postamt Riesa vom 11. ab 4 Wochen aus.

Dresden-N. 8, den 3. Oktober 1921.

Telegraphenbauamt 2.

Bezirksarbeitsnachweis Großenhain, Nebenstelle Riesa

Bahnhofstraße Nr. 17, Tel. Nr. 40.

Wochenzettel für Frauen vorm. 8—10, für Männer 10½—12½ Uhr.

Es werden gesucht: 12 Mäuler, 2 Männer, 1 Bauschlosser, 1 Bautischler, 1 Fahrer, 1 Fahrrad- und Motorradfahrer, 1 Unterkeller, 2 Schneider, 1 Verläufer aus der Eisenwarenbranche, 1 Handlungsbüchse aus der Schuhwarenbranche, mehrere landwirtschaftliche Helfer und Veredelungsarbeiter sowie Mägde bis zu 20 Jahren gegen Tariflohn.

Der Arbeitsnachweis.

Der Arbeitsnach